

## B E S C H L U S S

### des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 777. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

#### Teil A

#### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2025

---

##### 1. Änderung der achten Bestimmung zum Abschnitt 1.4 EBM

8. Die Gebührenordnungspositionen 01474 und 01479 ~~kann~~**können** ausschließlich von Vertragsärzten bzw. -psychotherapeuten, die über eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Verhaltenstherapie gemäß der Psychotherapie-Vereinbarung verfügen, berechnet werden.

##### 2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01479 in den Abschnitt 1.4 EBM

01479      Zusatzpauschale für die Verlaufskontrolle und  
die      Auswertung der digitalen  
Gesundheitsanwendung (DiGA) elona therapy  
Depression gemäß dem Verzeichnis für  
digitale Gesundheitsanwendungen gemäß  
§ 139e SGB V

##### *Fakultativer Leistungsinhalt*

- Individualisierung von Inhalten,  
einmal im Behandlungsfall

64 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 01479 ist im  
Krankheitsfall      höchstens      zweimal  
berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 01479 ist auch  
bei Durchführung der Leistung im Rahmen  
einer Videosprechstunde berechnungsfähig  
und dies durch Angabe einer bundeseinheitlich  
kodierten      Zusatzkennzeichnung      zu  
dokumentieren. Für die Abrechnung gelten die  
Anforderungen gemäß Anlage 31b zum  
BMV-Ä entsprechend.*

*Die Gebührenordnungsposition 01479 ist ausschließlich bei Patienten ab Beginn des 19. bis zum vollendeten 66. Lebensjahr berechnungsfähig.*

- 3. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01479 in die Präambeln 3.1 Nr. 5, 4.1 Nr. 7, 5.1 Nr. 4, 6.1 Nr. 3, 7.1 Nr. 5, 8.1 Nr. 5, 9.1 Nr. 3, 10.1 Nr. 4, 13.1 Nr. 7, 14.1 Nr. 3, 15.1 Nr. 3, 16.1 Nr. 4, 17.1 Nr. 3, 18.1 Nr. 3, 20.1 Nr. 3, 21.1 Nr. 4, 22.1 Nr. 3, 23.1 Nr. 3 und Nr. 6, 26.1 Nr. 3 und 27.1 Nr. 5**
- 4. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01479 in den Anhang 3 zum EBM**

| <b>GOP</b> | <b>Kurzlegende</b>                                                 | <b>Kalkulationszeit in Minuten</b> | <b>Prüfzeit in Minuten</b> | <b>Eignung der Prüfzeit</b> |
|------------|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------|----------------------------|-----------------------------|
| 01479*     | Verlaufskontrolle und Auswertung der DiGA elona therapy Depression | KA                                 | ./.                        | Keine Eignung               |

## **Teil B**

### **zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01479 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. April 2025**

---

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01479 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. April 2025 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01479 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01479 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung wird grundsätzlich auf zwei Jahre befristet. Die Leistungen werden am Ende dieser Frist in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung überführt, wenn die Mengenentwicklung eine weitere extrabudgetäre Vergütung nicht erfordert. Soweit dazu kein Einvernehmen besteht, ist eine Entscheidung des Erweiterten Bewertungsausschusses herbeizuführen. Bei der Überführung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01479 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung ist das vom Bewertungsausschuss in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 746. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), bzw. entsprechender Folgebeschlüsse, unter Nr. 2.2.1.2 beschlossene Verfahren zur Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung anzuwenden.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 777. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

### **Teil A**

**zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2025**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Gemäß § 87 Abs. 5c SGB V ist der EBM innerhalb von drei Monaten nach dauerhafter Aufnahme einer digitalen Gesundheitsanwendung in das Verzeichnis nach § 139e Abs. 3 SGB V anzupassen, soweit ärztliche Leistungen für die Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen erforderlich sind.

Die digitale Gesundheitsanwendung „elona therapy Depression“ wurde am 23. Dezember 2024 in das Verzeichnis nach § 139e Abs. 1 SGB V aufgenommen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte hat gemäß § 139e Abs. 3 Satz 2 SGB V die erforderlichen ärztlichen Leistungen im Zusammenhang mit der Versorgung dieser digitalen Gesundheitsanwendung bestimmt. Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A wird für die im Zusammenhang mit der digitalen Gesundheitsanwendung „elona therapy Depression“ notwendige Verlaufskontrolle und Auswertung die Gebührenordnungsposition 01479 in den Abschnitt 1.4 des EBM aufgenommen. Als fakultativer Leistungsinhalt ist die mögliche patientenindividuelle Anpassung des Behandlungsprogramms enthalten.

Ein Anspruch auf Kostenerstattung gemäß § 87 Abs. 5c Satz 4 SGB V für erforderliche ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit der digitalen Gesundheitsanwendung „elona therapy Depression“ besteht nicht.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. April 2025 in Kraft.

## **Teil B**

**zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01479 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2025**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

### **2. Regelungshintergrund und -inhalte**

Mit Wirkung zum 1. April 2025 wird die Gebührenordnungsposition 01479 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01479 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Für die Vergütung empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01479 zunächst für zwei Jahre außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu finanzieren und zum 31. März 2027 zu prüfen, ob die Überführung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01479 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung empfohlen werden kann.

Die Überführung dieser Leistung in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß dem vom Bewertungsausschuss in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 746. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), bzw. entsprechender Folgebeschlüsse, unter Nr. 2.2.1.2 beschlossenen Verfahren zur Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil B tritt zum 1. April 2025 in Kraft.